

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 99 (2014)
Heft: 1

Artikel: Grosser Vorstand FVS
Autor: Caspar, Reta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grosser Vorstand FVS

An der jährlichen Sitzung des Grossen Vorstands, am 23. November 2013 in Olten, haben 31 von 34 eingeladenen Mitgliedern teilgenommen und statutengemäss das Budget 2014 verabschiedet. Im Budget enthalten ist eine Defizitgarantie für das Denkfest 2014 von 10'000 Franken.

Der Zentralvorstand präsentierte dem Grossen Vorstand zusätzlich die geplante Sanierung der Gebäudehülle des Freidenkerhauses, in die 2014 rund 300'000 Franken fliessen sollen, die mittels Darlehen und einer Erhöhung der Hypothek finanziert werden müssen. Nach ausführlicher Diskussion stimmte der Grosse Vorstand dem Vorhaben grossmehrheitlich zu und verwarf damit den Vorschlag aus dem Plenum zum Verkauf der Liegenschaft.

Des Weiteren informierte der Zentralpräsident über die Absicht, 2014 das Erscheinungsbild der FVS durch ein gut wiedererkennbares Bildlogo zu ergänzen und die notwendige Neuauflage der Imagebroschüre auch inhaltlich neu auszurichten.

2014 soll auch das Sommerlager für Kinder, Camp Quest, wieder durchgeführt werden. Für das Camp Quest 2013 hat der Zentralvorstand die Übernahme des Defizits von 1200 Franken beschlossen.

Eric Perruchoud (GE) und Vizepräsident Valentin Abgottspon berichteten über ihre Bestrebungen, die welschen Sektionen zu koordinieren und im Lauf des kommenden Jahres allenfalls Neugründungen in der Westschweiz zu initiieren.

Am Nachmittag debattierten die Anwesenden einen Entwurf einer Position zur Frage von Kopftuch und anderen Kopfbedeckungen an Volksschulen. Ein Antrag auf Verbot des Kopftuchs nach französischem Vorbild wurde klar abgelehnt. Die verabschiedete Fassung der FVS-Position zu Kopfbedeckungen an Volksschulen lesen Sie im Kasten nebenan.

Reta Caspar

Die FVS in den Medien 16.9.2013–15.12.2013

14.12.2013 Limmattaler

«Das Tanzverbot in der Limmattstadt ist noch nicht beerdigt» Andreas Kyriacou

13.12.2013 Radio RaBe

IHEU-Bericht über Atheisten weltweit Reta Caspar

12.12.2013 news.ch

«System «Landeskirchen» ausmisten!» Reta Caspar

6.12.2013 news.ch

«Zermalmt die Niederträchtige!» Valentin Abgottspon

1.12.2013 Schweizer Monat

«Einmal ohne Gott, bitte!» Reta Caspar

27.11.2013 news.ch

«Kurzfristig: Kirchen krallen» Reta Caspar

21.11.2013 news.ch

«Berner Budgetkonsens: Beten statt bilden» Andreas Kyriacou

14.11.2013 news.ch

«Wer hat, dem wird gegeben» Reta Caspar

7.11.2013 news.ch

«Jeder Monat ist Kirchaustrittsmonat!» Valentin Abgottspon

31.10.2013 news.ch

«Vor Kirchenberufen muss gewarnt werden» Reta Caspar

24.10.2013 news.ch

«Leistungsaufträge statt jährliche Schenkungen» Andreas Kyriacou

17.10.2013 news.ch

«Gratulation zum Nicht-Erhalt des Friedensnobelpreises» Claude Fankhauser

10.10.2013 news.ch

«Die Vorhüte gehören dran» Valentin Abgottspon

3.10.2013 news.ch

«Frauenrechte: an erster Stelle die Freiheit» Reta Caspar

27.9.2013 news.ch

«Burkaverbot» Andreas Kyriacou

22.9.2013 news.ch

«Landeskirchen» sind sozial entbehrlich Reta Caspar

FVS-Position

Kopfbedeckungen an Volksschulen

Die Menschen- und Freiheitsrechte sind allgemeingültig. Die Einschränkung einer individuellen Freiheit – beispielsweise jener, seine Kopfbedeckung frei zu wählen – muss zwingend gut begründet sein. Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz spricht sich dagegen aus, Kleidervorschriften für Schülerinnen und Schüler zu erlassen, verlangt jedoch von Lehrpersonen an Volksschulen, dass sie auf das Tragen religiöser Kleider und Insignien verzichten.

Es gibt keine hinreichenden Gründe, das Tragen von Kopftuch, Kippa oder Baseballkappe seitens der Schülerinnen und Schüler generell zu untersagen. Etablierte kulturelle Regeln der sozialen Interaktion sollen berücksichtigt werden. So gilt es als unhöflich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ein verhülltes Gesicht hat, da dies den Blickkontakt erschwert. Gesetzliche Grundlagen für solche Fälle zu schaffen, erscheint unverhältnismässig und nicht zielführend. Das Recht auf Bildung junger Menschen ist höher zu gewichten als die Tatsache, dass auch die religiöse Kleidung von Schülerinnen und Schülern zu Konflikten führen kann.

Lehrpersonen an staatlichen Schulen der obligatorischen Schulpflicht haben sich bezüglich religiöser Kleidung und Insignien hingegen zurückzuhalten. Ist es einer Lehrperson nicht möglich, auf die ostentative Zurschaustellung ihrer Religiosität zu verzichten, müssen Zweifel an ihrer Eignung und Professionalität aufkommen.

Kommentar:

Es gilt zu unterscheiden zwischen dem Recht des Individuums, seine Kleidung weitestgehend frei zu wählen, und der Pflicht des Staates, in religiösen und weltanschaulichen Belangen allen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber möglichst neutral aufzutreten. Treten Individuen in ihrer Funktion als Repräsentanten des Staates auf, ist ihnen eine Einschränkung gewisser Freiheiten abzuverlangen und zuzumuten.

Individualrecht, Kleidung und Schmuck zu wählen

Der Staat darf nur mit viel Bedacht in die individuellen Grundrechte eingreifen und Vorschriften oder Verbote erlassen. Falls solche Eingriffe erfolgen sollen, müssen sie gute Gründe haben. Es muss einem Schüler oder einer Schülerin erlaubt bleiben, ihre oder seine Individualität bis zu einem gewissen Grad auch an der öffentlichen Schule auszudrücken. Dazu gehört die Kleidung, wie beispielsweise bedruckte T-Shirts, dazu können aber auch Schmuck und Kopfbedeckung gehören.

Sofern die Kleidungsstücke und der Schmuck kein Sicherheitsrisiko (z. B. Sport- oder Werkunterricht) darstellen oder hygienische Bedenken vorhanden sind (z. B. Schwimm- oder allgemein Sportunterricht), sollen Schülerinnen und Schüler beispielsweise auch mit Kappe, Kippa oder Kopftuch am Unterricht der öffentlichen Schulen teilnehmen können.

Falls anzunehmen ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler gewisse Kleidungsstücke nicht freiwillig trägt, also beispielsweise vom Elternhaus unter Druck gesetzt wird, ist es Aufgabe der Lehrpersonen und anderer staatlicher Organe, hier Hilfe anzubieten, Gespräche zu führen und zu einer Lösung beizutragen. Säkulare Werte wie Vielfalt, Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter sind von allen zu beachten.

Eingeschränktes Individualrecht bei Lehrpersonen

Es ist die Pflicht des Staates, seinen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht möglichst neutral aufzutreten. Diese Pflicht des Staates vermag die Individualrechte seiner Repräsentanten einzuschränken. Das Bedürfnis, ihre Religion und Weltanschauung zur Schau zu tragen, hat bei Lehrpersonen (ebenso wie bei Richtern, Polizeibeamten, Schalterbeamten usw.) zurückzutreten. Ihre Religionsfreiheit während der Freizeit und in ihrem Privatleben ist nicht tangiert.

In der Diskussion wird immer wieder behauptet, das Tragen der Kleidung sei eine kultische Handlung und damit grundrechtlich geschützt. Dieses Argument vermag nicht zu überzeugen. Kultische Handlungen von Repräsentanten des Staates haben in der Volksschule erst recht nichts zu suchen.

Verabschiedet vom Grossen Vorstand am 23. November 2013 in Olten